

kratie wird die Volkssouveränität zur Souveränität der „Volksrepräsentanten“ gegenüber dem Volk.⁶⁴

Für den Inhalt und den weiteren Ausbau der Volkssouveränität war insbesondere wichtig „die Konstituierung der Hegemonie der Volksvertretung gegenüber der Wirtschaft. Der Entwurf bricht mit dem Prinzip der unbegrenzten Selbstherrlichkeit der Wirtschaft und macht Ernst mit dem Grundsatz, daß die Wirtschaft der Befriedigung des Bedarfs des Volkes zu dienen habe, daß das Volk nicht Diener und Sklave der Wirtschaft, sondern Herr über sie zu sein hat.“⁶⁵ Insbesondere die Art. 19, 21 und 15 dienten dieser Aufgabe. Sie mußten in der Verfassungsdiskussion nicht zuletzt gegen den Widerstand rückwärtsgewandter Kräfte aus der LDPD und CDU verteidigt werden.⁶⁶

Der Gestaltung und Verwirklichung der Volkssouveränität dienten vornehmlich auch die Grundrechte. In den Länderverfassungen der antifaschistisch-demokratischen Ordnung (1946/47) wurden die Grundrechte (wenn überhaupt) noch unter der charakterisierenden Überschrift „Grenzen des Staates“ aufgeführt. Die Verfassung von 1949 behandelte die Grundrechte nunmehr unter „Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt“. Das Weiterführende, bürgerliches Verfassungsdenken hinter sich lassende in der Grundrechtskonzeption der DDR-Verfassung ist darin zu sehen, daß die Grundrechte in ihrem wesentlichen Teil neu als gesellschaftlich-staatliche Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte gefaßt und Garantien ihrer Wahrnehmung aufgenommen wurden. Ernst Niekisch zollte in der Sitzung des Verfassungsausschusses am 13. Juli 1948 der Konzeption für die Normierung der Grundrechte, wie sie von der SED bereits 1946 zur öffentlichen Diskussion gestellt worden war, hohe Anerkennung: Frühere deutsche Verfassungen waren „von einem starken Mißtrauen gegen den Staat erfüllt“. Deshalb sollten die Grundrechte eine „staatsfreie Sphäre“ sichern, „weil man den Staat als etwas überaus Unbequemes, Unangenehmes, vielleicht auch Feindseliges für die eigene Freiheit empfindet... Wenn aber das Volk Subjekt der Verfassungsgebung, Souveränitätsträger, Inhaber der gesamten Macht ist, ändert sich die Situation von Grund auf“. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben, daß die „sozial-reaktionären Mächte gebrochen werden. Dann erst kann der Volkswille, der nach Freiheit und nach Verwirklichung der Menschenrechte strebt, sich zur Geltung bringen... Der letzte Blickpunkt also, von dem unser Verfassungsentwurf auszugehen hat, ist der, daß man in dem Gemeinwesen, das nun verfassungsmäßig organisiert wird, nicht den Feind sieht, dem man mit Mißtrauen entgegenzukommen hat, sondern daß man sich als Schöpfer dieses Gemeinwesens fühlt, als der Schöpfer, der alle Grenzen ... im Hinblick auf die Freiheit... festzusetzen hat.“⁶⁷

Indem das Volk der DDR auf der Grundlage und in Verwirklichung der

67* Vgl. E. Fraenkel, Die repräsentative und die plebiszitäre Komponente im demokratischen Verfassungsstaat, Tübingen 1958; G. Leibholz, Strukturprobleme der modernen Demokratie, Karlsruhe 1958; E. Scheuner, „Das repräsentative Prinzip in der modernen Demokratie“, in: Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit, Berlin 1961.

65 K. Polak, a. a. O., S. 34

66 Vgl. Protokoll des Verfassungsausschusses, Archiv der Volkskammer, Akte 158, Bl. 41—49. So beantragte die Liberal-Demokratische Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Volksrates am 22.10. 1948, den Art. 21 wie folgt zu formulieren: „Zur Sicherung der Lebensgrundlagen und zur Steigerung des Wohlstandes seiner Bürger kann der Staat . . . den öffentlichen Wirtschaftsplan aufstellen“ (Archiv des Nationalrats, Ordner Verfassungsausschuß 3/5).

193 67 Protokoll des Verfassungsausschusses, Archiv der Volkskammer, Akte 154, Bl. 19—21²